



Umweltorganisation VIRUS
WUK-Umweltbureau
Währingerstr.59
1090 Wien
virus.umweltbureau@wuk.at

Dienstag, 12. 03. 2013

Betreff: 483/ME XXIV. GP – Ministerialentwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 geändert und das Bundesgesetz über den Umweltsenat aufgehoben wird, GZ: BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2013; Begutachtungsverfahren

S.g. Damen und Herren

Zum gegenständlichen Ministerialentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

A. Bei weitem zu kurze Begutachtungsfrist:

Angesichts der mittlerweile im Jahresrhythmus novellierten UVP- Gesetzgebung und im Rückblick auf vergangene Begutachtungen muss der Mißstand festgestellt werden, dass die eigentlich einzuhaltenden sechs Wochen offenbar nur mehr im Reich der Fabel existieren und die gegenständlichen 8 Arbeitstage (nach z.B. einer Woche bei der Novelle 2012) leider keinen Einzelfall darstellen. Im übrigen enthält das Begleitschreiben keine Informationen die das Erfordernis der Fristverkürzung begründen würde.

In Hinblick auf diese äußerst knapp bemessene Begutachtungsfrist wird auf das Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002N/212008, hingewiesen; dort wurde - einmal mehr - in Erinnerung gerufen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat. Eine kürzere Frist ist einer umfassenden und abschließenden Begutachtung abträglich. Zum mittlerweile wiederholten mal stellen wir fest, dass derartig kurze Fristen nicht

als ausreichend für eine genaue fachliche Prüfung des Entwurfs mit der zur Erfüllung der Aufgaben von Umweltorganisationen im öffentlichen Interesse gebotenen Bearbeitungstiefe angesehen werden können und dies im Widerspruch zu auch von der Bundesregierung beschlossenen "Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung" steht. Auch wenn sich im konkreten Fall der Umfang der Novelle in überschaubarer Dimension hält ist doch auch Vorlaufzeit bei der Kapazitätsplanung berücksichtigungswürdig, und gerade eine wichtige Materie wie die Umsetzung der Verwaltungsgerichtsbarkeit keine ad-hoc Materie.

Dementsprechend behalten wir uns die Übermittlung weiterer ergänzender Stellungnahmen vor.

B. Vorbemerkung:

Die Absicht, durch die Anpassung an die Verwaltungsgerichtsbarkeit keine Verschlechterung der Rechtsstellung gegenüber der derzeitigen Rechtslage zuzulassen ist grundsätzlich begrüßenswert, es muss aber leider festgestellt werden, dass diesem Grundsatz mehrfach nicht Rechnung getragen wurde. Nachdem die derzeitige Rechtslage hier Defizite aufweist bietet jede Novellierung auch die Chance, Abhilfe zu schaffen – diese Chance wurde im ggst. Ministerialentwurf nicht ergriffen sollte aber im Prozess zur Erarbeitung einer Regierungsvorlage genützt werden.

C. Generalreform ausständig:

Der konkrete Anlassfall ist klar und begrüßenswert und es steht die Novelle überwiegend unter dem Verwaltungsgerichtsbarkeits- Thema . Die Notwendigkeit anstelle des Stückwerks, eine umfassende Generalreform einzuleiten um einerseits grundsätzliche Mängel im Gesetz zu beheben und hier wieder eine Vorreiterrolle einzunehmen anstatt hinterherzuhinken und andererseits das UVPG europarechtskonform zu machen, was es auch nach zahlreichen durch drohende Vertragsverletzungsverfahren motivierte Novellierungen immer noch nicht ist, wird betont. Diesbezüglich verweisen wir auf unsere Stellungnahmen aus den Jahren 2012 und 2009.

D. Zum Ministerialentwurf - Gesetzestext

Zur Adaptierung der Regelungen hinsichtlich des Rechts von Umweltorganisationen auf nachträgliche Überprüfung im Feststellungsverfahren - §§ 3 Abs 7a, 24 Abs 5a, 40 Abs 3 neu

Aufgrund des Mahnschreibens der Europäischen Kommission vom 28. Februar 2012, mit welchem diese gegenüber der Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren wegen Verstoßes gegen die Verpflichtung aus Art 10a UVP-RL einleitete,¹ wurde mit der UVP-G-Novelle 2012, BGBl I 2012/77 zur Abwendung einer Klage der Kommission an den EuGH den nach § 19 Abs 7 UVP-G anerkannten Umweltorganisationen ein Rechtsmittel zur Überprüfung der Entscheidungen der UVP-Behörde, mit denen die UVP-Pflicht für ein Vorhaben verneint wird (= negative Feststellungsentscheidung), eingeräumt: Umwelt-NGOs können seitdem im Rahmen ihres örtlichen Zulassungsbereiches gemäß § 3 Abs 7a UVP-G 2000 einen „Antrag auf Überprüfung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ an den Umweltsenat richten. Gegen negative Feststellungsentscheidungen des BMVIT nach den Bestimmungen des dritten Abschnitts des UVP-G können anerkannte Umwelt-NGOs gem § 24 Abs 5a UVP-G 2000 eine VwGH-Beschwerde „zur Wahrung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ erheben.

Durch den vorliegenden Novellierungsentwurf sollen hinsichtlich des Überprüfungsrechts von Umwelt-NGOs hinsichtlich negativer Feststellungsbescheide folgende Anpassungen in den §§ 3 Abs 7a und 24 Abs 5a UVP-G 2000 vorgenommen werden: *„Stellt die Behörde ... fest, dass für ein Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, ist eine gemäß § 19 Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Ab dem Tag der Veröffentlichung im Internet ist einer solchen Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren. Für die Beschwerdelegitimation ist der im Anerkennungsbescheid gemäß § 19 Abs. 7 ausgewiesene örtliche Zulassungsbereich maßgeblich.“*

¹Vertragsverletzungsverfahren Nr 2012/2013 betreffend die Umsetzung von Art 10a der UVP-Richtlinie 85/337/EWG, COM: C (2012) 1005 final.

§ 40 Abs 3 neu UVP-G 2000 soll ergänzend folgendes hinsichtlich des anzuwendenden Verfahrensrechts normieren: *„In Verfahren über Beschwerden nach den §§ 3 Abs. 7a und 24 Abs. 5a sind die §§ 7, 8, 15 und 16 des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes (VwGVG) nicht anzuwenden; solche Beschwerden sind binnen vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet schriftlich bei der Behörde einzubringen. Partei ist auch der Projektwerber/die Projektwerberin.“* Durch diese verfahrensrechtlichen Sonderregelungen soll laut den Erläuterungen im Wesentlichen dem Umstand Rechnung getragen werden, *„dass keine Bescheidzustellung an die beschwerdeführende Umweltorganisation erfolgen kann, weil diese keine Parteistellung hat.“* Dementsprechend sollen auch die Bestimmungen des VwGVG zur Säumnis der Verwaltungsbehörde als nicht anwendbar erklärt werden.

-) Volle Parteistellung von Umwelt-NGOs im Feststellungsverfahren wird weiterhin nicht realisiert

Insgesamt ist dazu festzuhalten, dass auch diese UVP-G-Novelle im Bereich des Feststellungsverfahrens leider wieder nicht die volle, von der Aarhus-Konvention und dem Unionsrecht gebotene, Öffentlichkeitsbeteiligung für Umweltorganisationen herstellt. In den Erläuterungen wird zur Beibehaltung des aus unserer Sicht aarhus- und unionsrechtswidrigen status quo lediglich bemerkt, *„dass der UVP-Gesetzgeber mit der UVP-Novelle 2012 ein EU-rechtliches Erfordernis – die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Feststellungsbescheiden für Umweltorganisationen – erfüllen, aber nicht darüber hinaus gehen wollte“.*

Wie die Umweltorganisation VIRUS in ihrer Stellungnahme vom 13. November 2012 zum Vorschlag der Europäischen Kommission vom 26.10.2012, COM(2012) 628 final, für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie) bereits ausgeführt hat, ist die mangelnde öffentliche Beteiligung während des Feststellungsverfahrens nicht konform mit der Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofs² sowie der Rechtsprechung des Århus Convention Compliance Committee, welche verlangt, dass eine Öffentlichkeitsbeteiligung zu einem Zeitpunkt stattzufinden hat, zu dem alle Optionen noch offen sind.³

Verwiesen sei ebenso auf unsere Stellungnahme vom 6.6.2012 *„Der Versuch des Ministerialentwurfs diesem nicht verhandelbaren Erfordernis mit einem hinsichtlich der faktischen Umsetzbarkeit defizitären Überprüfungsstruktur außerhalb normaler Parteistellung zu entsprechen, ist allerdings nicht geeignet die österreichische UVP-Gesetzgebung in dieser Frage auf europarechtskonformes Niveau zu bringen.“*

VIRUS wiederholt daher mit Nachdruck die Forderung, das UVP-Feststellungsverfahren – analog zu Regelung der Öffentlichkeitsbeteiligung im umweltbezogenen Entscheidungsverfahren – endlich als ein einer vollen Öffentlichkeitsbeteiligung unterliegendes Verfahren auszugestalten, wie dies auch auf Grund der Aarhus-Konvention und des Unionsrechts geboten ist. Das beinhaltet die Einräumung einer vollen Parteistellung für Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit, so insb auch für Umweltorganisationen, die - zusätzlich zu dem bereits bestehenden nachträglichen Überprüfungsrecht negativer Feststellungsentscheidungen - insb mit folgenden Rechten zu verbinden ist:

- Einem Antragsrecht auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens;
- einem Recht auf Einsicht in den Verwaltungsakt bereits während des laufenden Verfahrens;
- einem Recht auf Stellungnahme im laufenden Verfahren;
- einem Recht auf Bescheiderlassung und –zustellung;
- einem Recht auf Zugang zum VwGH.

Die Begründung in den Materialien, die Einräumung einer vollen Parteistellung erscheine insb nicht praktikabel, *„weil in jedem Feststellungsverfahren alle in Frage kommenden anerkannten Umweltorganisationen informiert werden müssten“* (Seite 4 letzter Halbsatz), kann als Argument nicht gelten gelassen

²VglzBEuGH, C-435/97, WWFu.a., EuGH C-213/03; *Delena Wells*; EuGH C-75/08, *Christopher Mellor*.

³Vgl z.B. Armenia ACCC/C/2004/8; ECE/MP.PP/C.1/2006/2/Add.1, 10 May 2006, para. 29; Hungary ACCC/C/2004/4 ECE/MP.PP/C.1/2005/2/Add.4, 14 March 2005, para. 11; Lithuania ACCC/2006/16; ECE/MP.PP/2008/5/Add.6, 4 April 2008, para. 71.

werden. – Der Aufwand dürfte sich bei überschaubaren 40 anerkannten Umweltorganisationen⁴ und in Anbetracht der zur Verfügung stehenden elektronischen Hilfsmittel wohl in Grenzen halten.

Die Erläuterungen geben wohl richtigerweise die Absicht des Gesetzgebers wieder einen möglichst kleinen Schritt zu setzen. Im Widerspruch zu den Erläuterungen ist als Ergebnis ist aber eine unnötige Verkomplizierung durch Schaffung von Zweigleisigkeiten und die ohne Not erfolgte Einführung „verfahrensrechtlicher Sonderkonstruktionen“ festzustellen, die in keinem Verhältnis zum Aufwand steht den eine Information der anerkannte Umweltorganisationen bedeuten würde.

Die bloße Adaptierung der Normen zum Feststellungsverfahren an den Übergang zur neuen Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz ist als bloße Fortschreibung des aus unserer Sicht unionsrechtswidrigen status quo, der für die Mitglieder der betroffenen Öffentlichkeit wiederum keine volle Parteistellung bringt, heftigst zu kritisieren.

Bürgerinitiativen und NachbarInnen wird entgegen den Anforderungen der Aarhus-KV und dem Unionsrecht überhaupt jegliche Rechtsstellung im UVP-Feststellungsverfahren verwehrt.

-) *Beschwerdemöglichkeit an den VwGH bei negativen Feststellungsbescheiden nach dem 3. Abschnitt fällt weg - Verschlechterung*

Ziel dieser UVP-G-Novelle 2013 ist es auch, dass es durch die Überführung der Verfahren des Umweltsenates an das Bundesverwaltungsgericht zu keiner Verschlechterung bei den Verfahrens- und Rechtsschutzstandards gegenüber der bisherigen Rechtslage kommt. Bestehende Rechtsschutzstandards sollen erhalten werden.

Dieses Ziel wird unserer Sicht aber nach verfehlt, wenn nach derzeit noch geltender Rechtslage anerkannte Umwelt-NGOs gegen negative Feststellungsentscheidungen des BMVIT gem § 24 Abs 5a UVP-G 2000 eine Beschwerde „zur Wahrung der Einhaltung von Vorschriften über die UVP-Pflicht“ an den Verwaltungsgerichtshof erheben können, diese Möglichkeit des

⁴ Siehe http://www.lebensministerium.at/umwelt/betriebl_umweltschutz_uvp/uvp/Umweltorganisationen.html (12.3.2013).

Beschwerderechts an den VwGH aber nach § 24 Abs 5a neu wegfallen und durch eine alleinige Beschwerdemöglichkeit an das Bundesverwaltungsgericht ersetzt werden soll.

Die Umweltorganisation VIRUS fordert daher die Verankerung der rechtlichen Möglichkeit einer anschließenden Revision an den VwGH (wie dies auch für Formalparteien im Anwendungsbereich des 2. Abschnitts des UVP-G vorgesehen ist), damit der bestehende Rechtsschutzstandard eines Rechtszuges an den VwGH – wie nach bisheriger Rechtslage – erhalten bleibt.

Im Übrigen wird auch kritisiert, dass auch die Umwelthanwaltschaft und die mitwirkenden Behörden im Feststellungsverfahren nach dem 3. Abschnitt keinen Zugang zum VwGH mehr haben sollen (vgl § 24 Abs 5 fünfter Satz neu und alt). Die Revision wird nur mehr der Standortgemeinde eröffnet. Dies bringt eine klare Verschlechterung im Vergleich zur derzeit bestehenden Rechtslage.

Überhaupt sollte der betroffenen Öffentlichkeit, also NachbarInnen, Bürgerinitiativen, Umwelthanwaltschaften und Umwelt-NGOs, generell eine Revisionsmöglichkeit gegen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichtes an den VwGH eingeräumt werden.

-) Beschwerdefrist im Feststellungsverfahren zu kurz

Gemäß § 40 Abs 3 neu soll die Beschwerdefrist gegen negative Feststellungsbescheide nunmehr generell – also nicht mehr nur in Feststellungsverfahren nach dem 1. Abschnitt - bloß vier Wochen ab dem Tag der Veröffentlichung des Bescheides im Internet betragen. Dies stellt gegenüber der alten Rechtslage wiederum eine Verschlechterung dar, zumal § 24 Abs 5a derzeit eine Frist von 6 Wochen vorsieht.

VIRUS plädiert dafür, angesichts der Tatsache, dass es sich bei Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren tendenziell um sehr umfangreiche und komplexe Verfahren handelt, generell die Beschwerdefrist auf sechs Wochen hinauf zu setzen bzw dort, wo bereits entsprechende Normierungen bestehen, die sechswöchige Beschwerdefrist beizubehalten.

Zu sonstigen geplanten Änderungen im UVP-G***-) Ausweitung des Fortbetriebsrechtes wird abgelehnt***

Das Fortbetriebsrecht, also das Recht des Projektwerbers / der Projektwerberin trotz Aufhebung des UVP-Genehmigungsbescheides durch den VwGH die Bauführung und den Betrieb fortzusetzen, soll nunmehr im Zuge dieser Novelle auf UVP-Verfahren nach dem 3. Abschnitt ausgedehnt werden (vgl § 42a neu). Diese Ausweitung des Fortbetriebsrechtes wird von VIRUS als „Lizenz zum Schwarzbau“ abgelehnt. Der VwGH hat auch ohne eine derartige Regelung subsidiär die Möglichkeit im Bescheid entsprechende Übergangsfristen festzulegen und macht davon auch mehr als ausreichend Gebrauch. Es wird darauf hingewiesen, dass das VWGG den Rahmen für die Zuerkennung von aufschiebender Wirkung vorgibt und §30 normiert, dass der VwGH aufschiebende Wirkung zuzuerkennen hat „soweit nicht zwingende öffentliche Interessen“ dem entgegenstehen, also im 3. Abschnitt nie, weil bei den unter diesen Abschnitt fallenden Vorhaben immer und automatisch von öffentlichem Interesse ausgegangen wird. Ein Fortbetriebsrecht hat aus unserer Sicht weder im 3. aber auch nicht im 2. Abschnitt eine Existenzberechtigung.

-) Einschränkung bei der Hinzuziehung von Sachverständigen

§ 40 Abs 6 neu soll bestimmen: „Dem Bundesverwaltungsgericht stehen die im Bereich der Vollziehung des Bundes und jenes Landes, dessen Bescheid überprüft wird, tätigen Amtssachverständigen zur Verfügung.“

Es ist nicht ersichtlich, warum das Bundesverwaltungsgericht nicht auch auf die Amtssachverständigen eines anderen Bundeslandes, als jenem, dessen Bescheid überprüft wird, zugreifen können soll. Im Übrigen wäre es wie wir erneut betonen ,wünschenswert im Sinne einer größtmöglichen Objektivität der Gutachten, auch die Möglichkeit zur Heranziehung gerichtlich beeideter Sachverständiger einzuräumen.

-) Regelung zum Schluss des Ermittlungsverfahrens

Dieses Sonderverfahrensrecht im UVP-G (vgl§ 40 Abs 5 iVm § 16 Abs 3) wird abgelehnt. Die Bestimmung im § 39 Abs 3 AVG wird für ausreichend befunden und bedarf unserer Ansicht keiner gesonderten Spezialregelung im UVP-G. Es ist nicht nachvollziehbar auf welcher Grundlage die in der UVPG Novelle 2009 auf Kosten der Verfahrensparteien eingeführten Neuerungen als bewährt dargestellt werden.

<i>Zur Etablierung des Bundesverwaltungsgerichts als neue Rechtsmittelinstanz im UVP-Verfahren</i>

-) Zur generellen Verankerung des Bundesverwaltungsgerichts als UVP-Berufungsbehörde

Es wird positiv bemerkt, dass das Bundesverwaltungsgericht hinkünftig für Beschwerden gegen alle Entscheidungen nach dem UVP-G zuständig sein soll (vgl § 40 Abs 1 neu). Dies bringt insbesondere in Verfahren nach dem dritten Abschnitt eine Rechtsschutzverbesserung, zumal Bescheide des BMVIT derzeit keinem weiteren Rechtszug unterliegen. Allerdings muss – wie oben bereits ausgeführt – eine Adaptierung dahingehend erfolgen, dass für Umweltorganisationen, NachbarInnen, Bürgerinitiativen, Umweltschutzvereine und mitwirkende Behörden generell ein Zugang zum VwGH im Wege einer Revision gegen die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts eingeräumt wird. Ein genereller Wegfall des VwGH-Beschwerderechts für Umwelt-NGOs und Umweltschutzvereine im Feststellungsverfahren nach dem 3. Abschnitt kann keinesfalls hingenommen werden.

Hingewiesen sei darauf, dass im Zuge der Aufhebung des Umweltsenatsgesetzes durch den Materiengesetzgeber kompensatorische Maßnahmen dafür geschaffen werden müssen, dass die Zuständigkeiten, die der Umweltsenat derzeit als Oberbehörde wahrnimmt, weiter entsprechend wahrgenommen werden (können). Offen ist etwa, welches Organ hinkünftig die Kompetenzen wahrnimmt, Bescheide der Landesregierungen wegen des Lebens oder die

Gesundheit von Menschen gefährdenden Missständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen aufzuheben oder abzuändern (vgl § 68 Abs 3 AVG), oder auch, ein Verfahren wegen Hervorkommens neuer Tatsachen wiederaufzunehmen. Eine entsprechende Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte wurde dafür bis dato nicht geschaffen. Es sollte daher unbedingt eine entsprechende Ergänzung durch Sonderverfahrensrecht im UVP-G erfolgen.

Gleichzeitig sollte im UVP-G ein Antragsrecht für Bürgerinitiativen, Umweltanwaltschaften und Umwelt-NGOs an die Bescheid erlassende Behörde verankert werden, UVP-Genehmigungsbescheide auf Grund von § 68 Abs 3 AVG aufzuheben bzw abzuändern. Zweckdienlich wäre auch eine Ergänzung der Aufhebungsgründe nach § 68 Abs 3 AVG im UVP-G um „schwerwiegende Umweltschäden“.

Im Sinne der Nichtigkeitsdrohung des § 3 Abs. 6 UVPG wäre es geboten, das Bundesverwaltungsgericht in klarer Festlegung als zuständige Oberbehörde zu normieren, um zu gewährleisten, dass ohne Durchführung einer UVP oder bereits vor deren Abschluss erteilte Genehmigungen auch praktisch für nichtig erklärt werden können

-) Entscheidung in Senaten wird begrüßt

Es wird begrüßt, dass das Bundesverwaltungsgericht durch Senate entscheiden soll (vgl § 40 Abs 2 neu) und damit die Kontinuität zur bisherigen Situation, die ebenfalls durch eine Entscheidung des Umweltsenates durch Senate gekennzeichnet ist, gewahrt werden soll.

Zu den Übergangsbestimmungen

Im Zuge dieser UVP-G-Novelle soll § 3a Abs 8 entfallen. Im Rahmen des Vertragsverletzungsverfahrens Nr 2008/4407 (Pitztaler Gletscher) gegen die Republik Österreich wurde nämlich von der Europäischen Kommission diese Bestimmung mit einer Ausnahme von der UVP für Maßnahmen, die Gegenstand eines verwaltungsrechtlichen Anpassungs- oder Sanierungsverfahrens sind, als mit den Bestimmungen der UVP-RL unvereinbar qualifiziert. Es ist idZ nicht

einzu sehen, warum die Aufhebung des § 3a Abs 8 erst mit 1.1.2014 (vgl § 46 Abs 24 neu) und nicht umgehend in Kraft treten soll.

Wir ersuchen um Berücksichtigung dieser Stellungnahme. Weiters bitten wir um Aufnahme in den Verteiler für weitere Begutachtungsverfahren.

Mit freundlichen Grüßen,



Wolfgang Rehm

elektronisch übermittelt, Verteiler:

Abteilung.51@lebensministerium.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at